Landeskanzlei Rathausstrasse 2 4410 Liestal T 061 552 50 06 landeskanzlei@bl.ch www.bl.ch



Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI Bundesamt für Statistik Espace de l'Europe 10 CH-2010 Neuchâtel

Per E-Mail an Aemterkonsultationen@bfs.admin.ch

Liestal, 19. März 2024

Vernehmlassung: Neue Verordnung über die Bundesstatistik

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 lädt das Eidgenössische Departement des Innern EDI ein, im Rahmen einer Vernehmlassung zur neuen Verordnung über die Bundesstatistik Stellung zu nehmen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

Die neue Verordnung hebt die Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1) und die Verordnung über die Organisation der Bundesstatistik (SR 431.011) auf. Die Tätigkeiten des Bundesamts für Statistik (BFS) und der öffentlichen Statistikstellen (Bund, Kantone, Gemeinden) werden neu in einem Text zusammengefasst und der Prozess der Datenverarbeitung für nicht-personenbezogene Zwecke sowie die Organisation des Schweizer Statistiksystems werden transparent aufgezeigt.

In Anhang 2 werden unter 08. SOZIALES, 08.13. (214) Steuerdatenerhebung der natürlichen Personen zwei Lösungen für die Datenerhebung vorgeschlagen. Bei Lösung 1 liegt die Verantwortung für die Erhebung bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV), bei Lösung 2 wird das BFS als verantwortliche Stelle bestimmt.

Der Kanton Basel-Landschaft äussert sich wie folgt zur Vernehmlassung:

1. Neue Verordnung über die Bundesstatistik

Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst die neue Verordnung über die Bundesstatistik, welche eine zentrale Übersicht über die vorhandenen Daten sowie deren Erhebung, Verarbeitung, Bereitstellung und Veröffentlichung gibt.

Insbesondere folgende Artikel führen aus unserer Sicht zu wesentlichen Verbesserungen, wobei nach unserer Auffassung bei einzelnen Bestimmungen noch Anpassungen erforderlich sind:

- **Art. 6 Statistische Grundsätze und Standards**: Die direkte Verankerung der Charta der öffentlichen Statistik in der Verordnung verpflichtet alle Statistikproduzenten des Bundes,



sich an der Charta zu orientieren, was die Qualität der statistischen Arbeiten aufwertet und das Vertrauen in die öffentliche Statistik stärkt.

- **Art. 10 Steckbriefe**: Die Einführung von Steckbriefen für alle Statistikprodukte des Bundes fördert die Transparenz und erleichtert den Zugang zu wichtigen Informationen. Dies ist ein wichtiger Schritt, um die Klarheit und Nachvollziehbarkeit statistischer Daten zu verbessern.

Die Steckbriefe sollen nach Möglichkeit in einem standardisierten Metadatenformat publiziert werden (z. B. eCH-0200).

 Art. 16 Grundsätze: Die Betonung des Once-Only-Prinzips und der Mehrfachnutzung von Daten reduziert den Aufwand für die Befragten und unterstützt die Digitalisierung innerhalb der Verwaltung. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Effizienzsteigerung in der Datenerhebung und -nutzung.

Eine Mehrfacherhebung von Daten bei unterschiedlichen Stellen soll verhindert werden. Insbesondere die Daten der Erhebung der Grenzgängerstatistik (01.04.), der Neurentenstatistik (08.03.) und der Befragung für die Produktions- und Wertschöpfungsstatistik (09.12.) sollen auf mögliche Schnittmengen zu den durch die kantonale Steuerverwaltung zu liefernden Daten für die Erhebung der Statistik der direkten Bundessteuern (09.32.), der Steuerbelastung in der Schweiz (09.33.) und der Vermögenssteuerstatistik (09.34.) geprüft werden.

Weiter ist eine frühzeitige Bekanntgabe der technischen Spezifikation von Schnittstellen (möglichst nach eCH-Standard) für den Datenaustausch an die Datenlieferanten für eine zeitgerechte Umsetzung unverzichtbar.

- Art. 25 Plausibilisierung, Kontrolle, Ergänzung: Die Möglichkeit, Verwaltungsdaten von Bund und Kantonen in strukturierter und harmonisierter Form der jeweiligen Quelle zugänglich zu machen, verbessert langfristig die Datenqualität. Dieser Ansatz fördert die Effizienz und vermeidet den Einsatz unverhältnismässiger Mittel.
- Art. 27 Pseudonymisierung und Anonymisierung von aufbereiteten Einzeldaten: Die Statistikproduzenten des Bundes anonymisieren die Einzeldaten, sobald deren Bearbeitungszweck dies zulässt, spätestens jedoch 30 Jahre nach ihrer Beschaffung. Für die Erstellung von sehr langen Zeitreihen beträgt die Frist 100 Jahre.

Zur Förderung der Transparenz soll ausgewiesen werden, welche Datensätze erst nach 100 Jahren anonymisiert werden. Die Frist ist insbesondere für die neu einzuführende Steuerdatenerhebung der natürlichen Personen (08.13) zu klären. Es handelt sich bei dieser Statistik um besonders schützenswerte Daten. Die Aufbewahrung allfällig nicht anonymisierter Daten soll auf das notwendigste Mass reduziert werden und wenn immer möglich nur bei einer Bundesstelle verfügbar sein. Ein Datenleck, auch wenn es durch den Bund zu verantworten wäre, würde zu einem Reputationsschaden auch für den Kanton Basel-Landschaft führen. Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in das Steuergeheimnis wäre dadurch nachhaltig erschüttert und könnte ihre Bereitschaft, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse vollständig offenzulegen, senken. Das grundlegende Prinzip des schweizerischen Steuerverfahrens, wonach die steuerpflichtigen Personen ihre persönlichen Daten für die Steuerveranlagung selbst beizubringen haben, wäre durch einen solchen Vertrauensverlust gefährdet.



- Art. 29 und 32 Datenverknüpfung und Anonymisierung: Die angepassten Regelungen zur Datenverknüpfung und Anonymisierung (Erstellung von Standardprodukten, Anonymisierung bei Zeitreihen) sind entscheidend für eine optimierte Nutzung von Daten zu Forschungszwecken unter Wahrung des Datenschutzes.
- Art. 33 Reproduzierbarkeit von Forschungsvorhaben: Die Möglichkeit, die Reproduzierbarkeit von Verknüpfungsprojekten langfristig auch nach der Vernichtung von verknüpften Daten sicherzustellen, ist eine begrüssenswerte Neuerung, welche den Anliegen der Forschung gerecht wird.
- **Art. 35 Neue Methoden zur Datenbearbeitung**: Die Öffnung für den Einsatz neuer Methoden der künstlichen Intelligenz in der statistischen Arbeit fördert Innovation und Effizienz.
- Art. 42 Open Government Data und Art. 43 Übrige Dienstleistungen auf Bestellung: Diese Artikel unterstützen die Veröffentlichung statistischer Ergebnisse in benutzergerechter Form nach dem Grundsatz «Open by Default» und die Erbringung spezialisierter Dienstleistungen im Bereich der Datenwissenschaft, was die Zugänglichkeit und die Nutzbarkeit der Daten für die Öffentlichkeit erhöht.
- **Art. 44 Registerdienstleistungen**: Mit dem Angebot von Registerdienstleistungen kann das BFS anderen Verwaltungseinheiten des Bundes konkrete, datenbasierte Lösungen anbieten.

2. Bevorzugte Lösungsvariante für die Erhebung der Steuerdaten

Der Kanton Basel-Landschaft bevorzugt die Lösungsvariante 2, welche das BFS als verantwortliche Stelle für die Steuerdatenerhebung der natürlichen Personen bestimmt. Der Vorteil dieser Lösung liegt darin, dass auf langjährig eingespielte und bewährte Prozesse und Kommunikationskanäle zwischen dem BFS und den kantonalen Statistikstellen zurückgegriffen werden kann. Zudem hat ausschliesslich das BFS auf Bundesebene die Ermächtigung, Verknüpfungen zur Erfüllung seiner statistischen Aufgaben vorzunehmen. Es handelt sich um eine allgemeine Ermächtigung (Art. 14a, SR 431.01, BStatG). Insbesondere Steuerdaten werden regelmässig für Forschungsprojekte bei Datenverknüpfungen beigezogen, weshalb es sinnvoll ist, dass die dazu benötigten Einzeldaten beim BFS vorhanden sind und auf einen Datenaustausch zwischen der ESTV und dem BFS für entsprechende Verknüpfungsprojekte verzichtet werden kann.

Aus fachlicher Sicht ist die ESTV aufgrund ihrer steuerspezifischen Sachkenntnisse und insbesondere ihrer Kenntnisse in Bezug auf die kantonalen Besonderheiten eng in die Erhebungsarbeiten der Steuerdatenerhebung einzubeziehen. Im Anhang (08.13) wird sie als «Mitwirkende bei der Durchführung» erwähnt. Nebst der reinen Erwähnung als mitwirkende Stelle schlagen wir zusätzlich eine Präzisierung des fachlichen Einbezugs der ESTV unter «Besondere Bestimmungen» vor: «Die ESTV berät das BFS fachlich bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung des Erhebungskonzepts der Steuerdatenerhebung.»

Wir bitten Sie, unsere Anliegen angemessen zu berücksichtigen.

Hochachtungsvoll

Monica Gschwind Regierungspräsidentin Elisabeth Heer Dietrich Landschreiberin